

ZDB-Arbeitshilfe „Ermessen des Katalogisierenden“

1. Allgemeines

RDA enthält Regeln, deren Ausführung/Erfassung von Inhalten im Ermessen des Katalogisierenden liegen. Was bedeutet das?

Beispiel:

Von mehreren Paralleltiteln wird der erste, von den weiteren (falls vorhanden) der deutsche aufgeführt. Die Aufführung weiterer Paralleltitel ist fakultativ möglich (RDA 2.3.3.3 D-A-CH):

„Führen Sie von den vorhandenen Paralleltiteln den ersten, unter den anderen ggf. den deutschen auf. Die Aufführung weiterer Paralleltitel ist fakultativ möglich.“

Der Katalogisierende kann hier also selbstständig entscheiden, ob er nur den ersten Paralleltitel (Standardelement); zusätzlich einen deutschen Paralleltitel (fakultativ aber mit hohem Gewicht) und zusätzlich weitere Paralleltitel (fakultativ) erfassen möchte.

Um in der ZDB eine Orientierung bei der Erfassung zu geben, spricht die ZDB bei den Elementen, deren Inhalte im Ermessen des Katalogisierenden liegen, jeweils eine ZDB-Empfehlung aus. In diesem Fall lautet sie:

ZDB-Empfehlung: Es sollten möglichst alle Paralleltitel erfasst werden, die auf der Titelseite oder innerhalb der Ressource aufgeführt sind.

2. Neuaufnahmen ab 1.10.2015

Die Entscheidung des Erstkatalogisierers (Ermessen) bleibt solange bestehen, bis ggf. ein Korrekturantrag erfolgt, dass gemäß der ZDB-Empfehlung z. B. weitere Paralleltitel ergänzt werden sollen.

Die Entscheidung des Erstkatalogisierers (ZDB-Empfehlung) bleibt bestehen. Eine Reduzierung auf „Ermessen“ erfolgt nicht.